

Verwaltungs- und Reisekostenordnung Beluga Oldenburg e.V.

1. Auslagererstattung für alle Mitglieder des Gesamtvorstandes

Jedes Vorstandsmitglied hat Anspruch auf Erstattung der Auslagen für Telefon, Porto und Büromaterial. Der Nachweis erfolgt durch Quittungen bzw. Einzelverbindungs nachweis. Bei Fahrten im Vereinsauftrag, z.B. zu Landes- oder Bundesverbandssitzungen, erfolgt die Erstattung der Reisekosten nach den Grundsätzen des Bundesreisekostengesetzes (BRK).

Diese allgemeinen Verwaltungskosten sind im Jahreshaushalt für das jeweilige Geschäftsjahr einzuplanen.

2. Auslagererstattung für ÜL/TL und AusbilderInnen

Alle für den Verein tätigen ÜbungsleiterInnen, TauchlehrerInnen und AusbilderInnen erhalten für ihre Tätigkeiten eine durch Mitgliederbeschluss festzulegende Aufwandsentschädigung, die nachträglich für ein Geschäftsjahr erstattet wird und folgende Höchstsätze nicht überschreiten darf:

Durchführung des Trainings/Aufsichten etc.:	10,00	pro Trainingseinheit
Grundscheinausbildung Hallenbad:	51,00	pro Kurs
Grundscheinausbildung Tauchgänge Freiwasser:	5,00	pro Tauchgang
Tauchgänge Silber/Gold	5,00	pro Tauchgang
Spezialkurse	10,00	pro Teilnehmer.

Der entstandene Aufwand wird durch entsprechende Abrechnung gegenüber dem Kassenwart nachgewiesen und die Erstattung damit beantragt.

Die Kosten für TÜV/Revision etc. werden (ggf. anteilig) allen AusbildernInnen erstattet. Flaschenfüllungen erhalten alle eingesetzten AusbilderInnen kostenlos.

Die Kosten für Weiterbildung und Lizenzerhalt werden (ggf. anteilig) durch den Verein erstattet.

Die Kosten für die Ausbildung zur/-m Übungsleiter/-in bzw. Tauchlehrer/-in werden nicht vom Verein übernommen. Jedoch werden der/dem ÜL oder TL jeweils nach Ablauf eines Jahres 1/3 (ggf. anteilig) der Ausbildungskosten erstattet, wenn die/der Anwärter/-in entsprechende Arbeiten im Verein hinsichtlich Ausbildung, Training, Aufsicht usw. übernommen hat. Die Erstattung muß bei der/dem Ausbildungswart/-in beantragt werden. Diese/-r schlägt im Einzelfall dem Vorstand vor, diese Kosten zu erstatten. Auch hier gilt, dass die Gesamtkosten der Ausbildung die Einnahmen nicht übersteigen dürfen.

3. Sondervereinbarung

Die Gesamtkosten der Auslagererstattung dürfen den erzielten Ertrag durch Ausbildung wie Grundscheinausbildung/Spezialkurse etc. nicht überschreiten. Übersteigen die vorgesehenen Ausgaben die Einnahmen der Ausbildung, werden die Auslagen jeweils nur anteilig berechnet. Es werden keinerlei Mitgliedsbeiträge zur Auslagererstattung für vorstehend genannte Tätigkeiten genutzt.